OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551076/12/SE – 551077/2

Datum: Linz, 29. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. Ing. R D und 2. I D vom 27. Februar 2017, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Jänner 2017, GZ: BHFRForst-2017-20356/4-Kue, betreffend forstpolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die ca. 3x5 m große Hütte samt der ca. 2x5 m großen Überdachung mit den zwei Stehern sowie die Betonbodenplatte bis spätestens 1. April 2018 vollständig zu entfernen sind.

II. Ing. R D und I D, beide X, X, haben binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein am 13. Juli 2017 Kommissionsgebühren in Höhe von 61,20 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (kurz: belangte Behörde) vom 31. Jänner 2017, GZ: BHFRForst-2017-20356/4-Kue, wurde Ing. R D und I D (kurz: die Beschwerdeführer) Folgendes aufgetragen:
„Ihnen werden zur Herstellung des den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, nachstehende Maßnahmen aufgetragen:

1. Die ca. 3x5 m große Hütte samt der ca. 2x5 m großen Überdachung mit den zwei Stehern sowie die Betonbodenplatte sind bis spätestens 30. Juni 2017 vollkommen zu entfernen.

2. Der anfallende Betonbauschutt ist einer geordneten Entsorgung zuzuführen und der Entsorgungsnachweis ist der Bezirkshauptmannschaft unaufgefordert vorzulegen.

3. Die beanspruchte Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Errichtung den Tatbestand der illegalen Rodung darstelle. Ein positives forsttechnisches Gutachten und somit eine nachträgliche bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung sei ferner nicht vorstellbar. Die Frist zur ordnungsgemäßen Ausführung sei angemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben die Beschwerdeführer, vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt, X, X, mit Schriftsatz vom 27. Februar 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben. Sie beantragten die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides mit der Festlegung, dass die bestehende Hütte abgerissen werden muss und die neu erbaute Hütte bestehen bleiben kann.

Zusammenfassend führen sie aus:
- Die gegenständliche Hütte sei ein Ersatzbau für die alte, seit Jahrzehnten bestehende Hütte und sei zur forstlichen Bewirtschaftung unbedingt erforderlich, weshalb sie tatsächlich Wald im Sinne des Forstgesetzes darstelle.
- Es werde nicht begründet, warum eine illegale Rodung vorliege. Der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig.
- Es wäre im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und im öffentlichen Interesse sowie im Interesse des Beschwerdeführers, die alte anstatt der neuen Hütte wegzureißen.
- Es sei das Recht auf Parteiengehör verletzt worden.

Mit der Beschwerde wurde unter anderem auch ein nicht datiertes Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Mag. S

betreffend Bewertung des gegenständlichen Grundstückes zum Zeitpunkt 7. August 2007 angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 1. März 2017, eingelangt am 6. März 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat ein forstfachliches Gutachten eingeholt. Der beauftragte forsttechnische Amtssachverständige führte am 13. Juli 2017 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 19. Juli 2017 lautet auszugsweise wie folgt:

„ 3. Grundlagen

- Verfahrensakt
- Lokalaugenschein des Gefertigten am 13. Juli 2017
- Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS)
- Literatur:
  - Forstgesetz 1975 – Kommentierte Sonderausgabe Nr. 42 mit Judikatur in Leitsätzen
  - Waldentwicklungsplan – Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012, Lebensministerium
  - Waldentwicklungsplan – Teilplan pol. Bezirk F, 1. Revision, 2005
  - Rodungserlass – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008,
  - Hilfstafeln für die Forsteinrichtung – Dipl.-Ing. Dr. J M, 5. Auflage 1992, Österreichischer Agrarverlag

4. Befund

Im Zuge der Forstaufsicht wurde am 14. Dezember 2016 auf der Waldparzelle X, KG X, neben einer bereits alten bekannten bestehenden Hütte, eine neue Hütte im annähernd gleichen Ausmaß (ca. 3 x 5 m) und ein Unterstand/Dachvorsprung (ca. 2 x 5 m) vorgefunden (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).
[...]

Das gegenständliche Waldgrundstück mit der Gst. Nr. X, EZ X, KG X, Gemeinde X ist im Besitz von I und Ing. R D, wohnhaft in X, X. Abbildung 3 zeigt das Grundstück welches eine Waldfläche von 43.512 m² und eine süd-westlich angrenzende Wiese mit 804 m² umfasst.
[...]

5. Gutachten

5.1. Konkrete Fragestellungen

5.1.1. Befindet sich auf dem Gst. Nr. X, KG X, forstlicher Bewuchs?

Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. X eine Fläche von insgesamt 44.316 m². Davon entfallen im südwestlichen Randbereich 804 m² auf landwirtschaftlich genutzte Fläche (LN) wie in Abbildung 4 rot hinterlegt.
[...]
Auf den restlichen 43.512 m² stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenreinbeständen und Fichtenmischbeständen der Altersklassen III bis IV, also mit einem Alter zwischen 40 und 100 Jahren mit einem teilweise bis zu 5/10 reichenden Tannen- und Kiefernanteils.

5.1.2. Wenn ja wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf diesem Grundstück und auf der Fläche, auf der sich die gegenständliche Hütte befindet?

Auf dem Grundstück um die Hütte stockt ein Fichtenmischbestand mit einem Baumartenanteil von 8-9/10 Fichte und 1-2/10 Tanne und/oder Kiefer. Das Durchschnittsalter des Bestandes liegt bei ca. 60 Jahren (siehe Abbildung 5). Einzelne Fichten dürften bereits über 100 Jahre alt sein.
[...]
Nach Einsichtnahme der zur Verfügung stehenden Luftbilder (siehe Abbildung 6 bis Abbildung 10) mit dem jeweiligen Flugdatum (1992, 2001, 2007, 2011 und 2014) und nach erfolgter Besichtigung vor Ort am 13. Juli 2017 kann aus forstfachlicher Sicht festgestellt werden, dass auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. X, KG X – mit Ausnahme der im südwestlichen Randbereich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 804 m² – höchstwahrscheinlich seit über 100 Jahren, mit Sicherheit jedoch seit mindestens 60 Jahren forstlicher Bewuchs stockt.
[...]

5.1.3. Erreichen die bestockten Flächen auf dem Gst. Nr. X, KG X, alleine oder gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücken ein Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m^2 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m?

Die bestockte Fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X hat – ohne die angrenzenden Bestände miteinzubeziehen – ein Ausmaß von mehr als 4 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m.

5.1.4. Wenn es sich um Wald iSd Forstgesetztes handelt: Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Dazu wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Ortsgemeinde X mit einem Bewaldungsanteil von 31 % (siehe Abbildung 11) unter dem Bezirksdurschnitt von F mit 45 % liegt. Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan F) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde X im Zeitraum 1986–2002 um 11,35 % gestiegen. Das ist eine Waldzunahme von 90,5 ha. Die Waldflächendynamik weist also eine Waldzunahme aus.
Der Bewaldungsanteil der KG X beträgt 28 % und liegt tiefer als der Gesamtbewaldungsanteil von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht.
Somit kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl die Gemeinde X als auch die Katastralgemeinde X unterdurchschnittlich bewaldet sind.

[…]

Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (siehe Abbildung 12).
[…]

5.1.5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse – in welchem Ausmaß und Gewicht?

Waldeigentümer haben Fällungen entlang ihrer Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 m – bei Wäldern in besonders windgefährdeten Lagen bis max. 80 m – zu unterlassen, wenn die Nachbarbestände nicht älter als 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife sind und wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt werden würde (Deckungsschutz).
Bei der beantragten Rodung der gegenständlichen Waldfläche sind sämtliche Nachbarbestände mind. 100 m entfernt. Somit gibt es nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. hinsichtlich des Deckungsschutzes keinerlei Auswirkungen auf Nachbargrundstücke bzw. sind die Nachbarbestände dadurch keiner offenbaren Gefährdung ausgesetzt.

6. Zusammenfassung

Aus forstfachlicher Sicht kann aufgrund des Lokalaugenscheins und der Ergebnisse der Befunderhebung zusammenfassend folgendes festgehalten werden:

6.1. Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. X eine Fläche von insgesamt 44.316 m². Davon sind laut aktuellem Grundbuchsauszug 804 m² als Landwirtschaftliche Nutzfläche und 43.512 m² als Wald gewidmet. Auf der als Wald gewidmeten Fläche stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenreinbeständen und Fichtenmischbeständen.
6.2. Nach Einsichtnahme der zur Verfügung stehenden Luftbilder und nach erfolgter Besichtigung vor Ort kann aus forstfachlicher Sicht festgestellt werden, dass auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. X – mit Ausnahme der im südwestlichen Randbereich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 804 m² – höchstwahrscheinlich seit über 100 Jahren, mit Sicherheit jedoch seit mindestens 60 Jahren forstlicher Bewuchs stockt.
6.3. Die bestockte Fläche des Grundstücks Nr. X hat ein Ausmaß von mehr als 4 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m.
6.4. Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.
6.5. Bei der beantragten Rodung der gegenständlichen Waldfläche sind sämtliche Nachbarbestände mind. 100 m entfernt. Somit gibt es hinsichtlich des Deckungsschutzes keinerlei Auswirkungen auf Nachbargrundstücke.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Gleichzeitig mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das forstfachliche Gutachten sowohl den Beschwerdeführern als auch der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

I.6. Aufgrund des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juli 2017 teilten die Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2017 zusammengefasst Folgendes mit:

- Es werde ein forstwirtschaftlicher Betrieb geführt und der Einheitswert betrage insgesamt 800 Euro.
- Die landwirtschaftliche genutzte Fläche betrage 805 m^2 und die forstwirtschaftliche Fläche (Wirtschaftswald – Hochwald) 43.511 m^2.
- Die schnellste Strecke zwischen dem Wohnort und der Waldfläche betrage laut Google Maps 7,1 km und die tatsächlich bevorzugte Strecke (über X) 5,2 km bis zum Zufahrtsweg.
- Die Bewirtschaftungsintensität betrage insgesamt pro Jahr 260 Stunden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. August 2017 unter Beiziehung des forsttechnischen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch.

Die Beschwerdeführer wiesen im Wesentlichen nochmals daraufhin, dass die Errichtung der neuen Hütte als Generalsanierung der schon bestehenden Hütte anzusehen sei und die bestehende Hütte entfernt werden solle. Aus terminlichen Gründen habe sich die Beauftragung des Maschinenrings als sehr schwierig erwiesen. Die notwendigen Maschinen und Geräte seien daher selbst angekauft worden. Mangels Unterbringungsmöglichkeit und der eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten sei die gegenständliche Hütte zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich. Lediglich in den Sommermonaten sei ein geeignetes Zufahren von Norden her möglich. Im Winter sei ein Zufahren aufgrund der Schneeverhältnisse mit keinem Fahrzeug möglich. Die südliche Zufahrts-möglichkeit sei gar nicht mehr befahrbar.
Im Winter seien die schrägen Zufahrten vereist und mit Schnee verweht. Die Arbeiten könnten nur im Urlaub durchgeführt werden. Für die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes seien ein Traktor und eine Seilwinde unbedingt erforderlich. Die Gerätschaften müssten aufgrund von aktuellen Notwendigkeiten kurzfristig zur Verfügung stehen. Es seien keine Einstellungsmöglichkeiten für die Gerätschaften bei Landwirten in der näheren Umgebung zu finden gewesen.

Der forstfachliche Amtssachverständige führt hinsichtlich der Notwendigkeit einer Hütte zusammengefasst aus:
Grundvoraussetzung sei es, dass es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem forstwirtschaftlichen Einkommen von mind. 3.000 Euro pro Jahr handelt. Dies entspräche einer Waldausstattung von mind. 5 ha bei einem sehr

hohen Ertragsniveau. „Betriebe“ mit einer Waldausstattung von < 5 ha könnten selbst bei überdurchschnittlich guten Bonitäten (Ertragsklasse > 10) kein forstwirtschaftliches Einkommen von EUR 3.000 Euro/Jahr erwirtschaften.

Aus forstfachlicher Sicht sei ein sehr strenger Maßstab anzulegen, um aufgrund der kleinstrukturierten Waldbesitzverhältnisse eine „Waldverhüttelung“ zu vermeiden.
Bei Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebes seien daher die Parameter

- Größe der zu bewirtschaftenden Waldfläche
- Distanz zwischen Wohnort und Waldort
- Bewirtschaftungsintensität

heranzuziehen.
Bei der Ermittlung der Notwendigkeit einer Hütte für Bewirtschaftungszwecke sei unter Bedachtnahme bzw. Berücksichtigung von forst- und raumordnungsfachlichen Aspekten die „1.000-Regel“ heranzuziehen. Das bedeute, dass die Multiplikation von Fläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergeben muss. Dabei würden als Untergrenze 20 ha Wirtschaftswald bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes gelten. Bezüglich Bewirtschaftungsintensität würden bei 20 ha Wald 300 Arbeitsstunden bei einer mittleren Bonität als entsprechend angenommen.

Diese Parameter seien nach forstfachlichen und raumplanerischen Aspekten vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft sowie Abteilung Raumordnung in einem internen Handbuch festgelegt worden.

Laut Einheitswertbescheid vom 1. Jänner 2014 von Herrn und Frau D betrage der Einheitswert 800 Euro, die Waldausstattung 4,5 ha und die Distanz zwischen Wohnort und Waldfläche 7,1 km. Die Bewirtschaftungsintensität sei von den Beschwerdeführern mit 260 Stunden angegeben.
Demnach würden die aus fachlicher Sicht erforderlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Notwendigkeit einer Hütte nicht vorliegen.

Zufahrtsmöglichkeiten seien, wie beim Lokalaugenschein ersichtlich, ausreichend vorhanden gewesen. Über die Wetterverhältnisse im Winter wisse der Amtssachverständige nicht Bescheid.
Eine zeitliche Notwendigkeit im Zusammenhang mit dem Borkenkäfer sei gegeben, wobei diese vor allem in den Sommermonaten bestehe. Die grundsätzliche Waldbewirtschaftung erfolge meist in den Wintermonaten, also in der saftlosen Zeit, um möglichst geringe Schäden am bleibenden Bestand und Waldboden anzurichten. Die Gerätschaften sind für alle Waldarbeiten erforderlich.

Die Vertreterin der belangten Behörde wies darauf hin, dass selbst im X-viertel in höheren Lagen nicht mehr dauernd so viel Schnee im Winter liege und die Bearbeitungstage auf jene Tage mit besserer Witterung zu legen seien. Eine

tageweise schlechte winterliche Zufahrtsmöglichkeit könne kein Grund für die Errichtung der Hütte sein.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer verwies auf die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und die Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie des angefochtenen Straferkenntnisses.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, in der Größe von 44.316 m^2. Eine Fläche von 804 m^2 im südwestlichen Randbereich ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Auf der restlichen Fläche von 43.512 m^2 mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenrein-beständen und Fichtenmischbeständen mit einem Alter zwischen 40 und 100 Jahren mit einem teilweise bis zu 5/10 reichenden Tannen- und Kiefernanteil. Diese Fläche ist als Wald ausgewiesen.
Auf dieser Waldfläche befindet sich neben einer schon lange bestehenden, alten Hütte eine neue Hütte im annähernd gleichen Ausmaß von ca. 3 x 5 m mit einem Dachvorsprung als Unterstand im Ausmaß von ca. 2 x 5 m.
Rund um die Hütte stockt ein Fichtenmischbestand mit einem Baumartenanteil von 8-9/10 Fichte und 1-2/10 Tanne und/oder Kiefer mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 60 Jahren bzw. 100 Jahren einzelner Fichten.

zwei Bilder

Der Einheitswert beträgt laut Einheitswertbescheid vom 1. Jänner 2014, 800 Euro. Die Waldausstattung hat eine Größe von ca. 4,5 ha und die Distanz zwischen Wohnort und Waldfläche beträgt 7,1 km. Die Bewirtschaftungsintensität ist mit 260 Stunden/Jahr angegeben.
Für das Vorliegen einer Notwendigkeit einer Hütte für Bewirtschaftungszwecke im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind die Parameter Größe der zu bewirtschaftenden Waldfläche, Distanz zwischen Wohnort und Waldort sowie Bewirtschaftungsintensität maßgeblich.
Die Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn die Multiplikation von Fläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergibt („1.000-Regel“). Somit sind als Untergrenze 20 ha Wirtschaftswald bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des

nächstgelegenen Waldstückes erforderlich. Zudem ist bei mittlerer Bonität eine Bewirtschaftungsintensität von 300 Arbeitsstunden gegeben.

Zufahrtsmöglichkeiten zum gegenständlichen Grundstück gibt es sowohl von Norden als auch von Süden über den öffentlichen Weg, Grundstück Nr. X, KG X, der Marktgemeinde X.
In den Sommermonaten ist ein geeignetes Zufahren von Norden uneingeschränkt möglich. Aufgrund hoher Schneelage und Schneeverwehungen ist die Zufahrt in den Wintermonaten nicht durchgängig gegeben.

Es liegt für die Errichtung der gegenständlichen Hütte kein forstrechtlicher Konsens nach dem ForstG 1975 vor. Auch haben die Beschwerdeführer die Errichtung der Hütte bei der Behörde weder angezeigt noch einen diesbezüglichen Bewilligungsantrag eingebracht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten. Das eingeholte forstfachliche Gutachten vom 19. Juli 2017 sowie die Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig und nachvollziehbar, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt, insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Notwendigkeit einer Hütte für die Waldbewirtschaftung. Im Übrigen wurde weder dem forstfachlichen Gutachten noch der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF lauten:

Rodung
§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Anmeldepflichtige Rodung
§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn
1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2

genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und

3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[...]

Forstaufsicht

§ 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,

1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung

zu benützen sowie

2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.

[...]

(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,

b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,

c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,

d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder

e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

[...]“

III.2. Voraussetzung der Erteilung eines forstbehördlichen Auftrages nach § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist zunächst, dass es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes gehandelt hat. Konkret ist unbestritten geblieben, dass es sich bei der Fläche, auf der die gegenständliche Hütte errichtet ist, um Wald im Sinne des ForstG 1975 handelt. Auch ergibt sich aus dem forstfachlichen Gutachten, dass alle Voraussetzungen für die Waldeigenschaft vorliegen.

III.3. Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist weiters ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften wie das Rodungsverbot.

Keine Rodung liegt vor, wenn die gegenständliche Hütte tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Waldes unbedingt notwendig ist. Dazu ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, der zu Folge bei der Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für die Bebauung mit einer Hütte nur dann keine Rodung nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 vorliegt, wenn die Hütte tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt erforderlich ist (vgl. VwGH 30.9.1992, 91/10/0172, 19.11.1992, 92/10/0061). An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, da ansonsten angesichts der Struktur des Waldeigentums in Österreich, die eine Vielzahl von Kleinbesitzern aufweist (Hinweis Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Forstgesetzes 1975, 1266 Blg NR XIII GP, S 69 f), eine mit den Zielen des Forstgesetzes nicht vereinbare Waldverhüttelung drohen würde. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte daher nur dann, wenn ohne sie eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht möglich ist (vgl. VwGH 19.10.1992, 91/10/081).

Eine Notwendigkeit einer Hütte zur Waldbewirtschaftung ist dann gegeben, wenn ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und die Multiplikation von Waldfläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergibt. Untergrenze des Ausmaßes des Wirtschaftswaldes ist demnach 20 ha bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes („1.000-Regel“). Bei 20 ha Wald bei mittleren Bonität besteht eine Bewirtschaftungsintensität von 300 Arbeitsstunden/Jahr.

Konkret werden auch unter der Annahme, dass ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weil das gegenständliche Waldgrundstück ca. 4,5 ha groß ist, die Distanz zwischen Hauptwohnsitz der Beschwerdeführer und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes ca. 7,1 km beträgt. Selbst unter der Annahme, dass für dieses Waldgrundstück tatsächlich eine Bewirtschaftungsintensität von 260 Arbeitsstunden/Jahr anzunehmen ist, liegt dies noch unter der Grenze von 300 Arbeitsstunden.
Zudem ist die Zufahrt zum Waldgrundstück über einen öffentlichen Weg möglich und nur in den Wintermonaten, je nach Schneelage, nicht uneingeschränkt möglich. Wie in der Land- und Forstwirtschaft üblich, ist die Verrichtung der erforderlichen Arbeiten eben nur bei entsprechendem Wetter möglich.

Im Übrigen ist eine Hütte nur dann erforderlich, wenn ohne diese - bei objektiver Betrachtung - eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich wäre; auf subjektive, d.h. in der Person des Waldeigentümers (bzw. in der Person der von ihm beschäftigten Forstarbeiter) gelegene Umstände kommt es dabei nicht an (vgl. VwGH 27.4.2000, 98/10/0374). Dass die Beschwerdeführer nach ihren Angaben lediglich im Weihnachtsurlaub bis zu den „Heiligen drei Königen“ urlaubsbedingt

Zeit hätten für Durchforstung, Aufarbeitung des Dürrholzes und Wipfelbrüche hat demnach unberücksichtigt zu bleiben.

III.4. Weiters wird festgestellt, dass – auch wenn die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Hütte zur Waldbewirtschaftung im konkreten Fall nicht vorliegen – auf diesem Grundstück bereits seit vielen Jahren eine Hütte in ähnlichem Ausmaß wie die gegenständliche rechtmäßig besteht und diese als „Altbestand“ zu werten ist, weshalb schon aus diesem Grund eine zusätzliche Hütte sicherlich nicht notwendig sein kann.

III.5. Unter Rodung ist nicht nur die Beseitigung des Holzwuchses und des Humus sondern auch die nachfolgende Verwendung dieses Bodens zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur zu verstehen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Errichtung und Verwendung einer Hütte zur Waldbewirtschaftung auf Waldboden ohne unbedingte Notwendigkeit als verbotene Rodung im Sinne des ForstG 1975 anzusehen (vgl. VwGH 27.4.2000, 98/10/0374).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mangels Vorliegen der Notwendigkeit der Hütte und Vorliegen eines diesbezüglichen forstrechtlichen Konsenses gemäß §§ 17 oder 17a ForstG 1975 die Beschwerdeführer als Waldeigentümer entsprechend § 172 Abs. 6 ForstG 1975 gegen eine forstrechtliche Vorschrift, nämlich das Rodungsverbot, verstoßen haben.

§ 172 Abs. 6 ForstG 1975 enthält in seinen lit. a bis e lediglich eine beispielsweise Aufzählung von Vorkehrungen zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden, d.h. der Walderhaltung dienenden Zustands. Der Auftrag zur Beseitigung eines auf Waldboden ohne die erforderliche forstbehördliche Bewilligung errichteten Bauwerks ist daher durch diese Gesetzesstelle gedeckt (vgl. VwGH 19.3.2001, 99/10/0277), weshalb die Beschwerde abzuweisen war. Die Frist des Auftrages zur vollständigen Entfernung war neu festzulegen.

IV. Kosten:

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind die §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 eingehoben werden. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 13. Juli 2017 einen Lokalaugenschein durch, der

3/2 Stunden dauerte, weshalb vom Beschwerdeführer eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 61,20 Euro (3x20,40) zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer